

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 69 (1991)
Heft: 1: -

Artikel: AHV : was ändert sich 1991?
Autor: Tuor, Rudolf
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-721334>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gerade die Teuerung, die auch in den letzten Monaten des Jahres 1990 unvermindert fortgeschritten ist, lässt für manchen Rentner und manche Rentnerin die Frage stellen, wann wohl die Leistungen der AHV erhöht werden dürften. Die letzte Erhöhung ist bekanntlich auf Beginn des Jahres 1990 erfolgt. Wir möchten im folgenden auf die wichtigsten Änderungen im Bereich der Renten sowie der Ergänzungsleistungen hinweisen, die bei der AHV auf 1991 vorgesehen sind.

Teuerungszulage auf den AHV-Renten

Eine ordentliche Rentenerhöhung nach dem «Mischindex», der neben der Teuerung auch die Entwicklung der Löhne mitberücksichtigt, ist von Gesetzes wegen erst auf 1992 möglich. Weil die Teuerung jedoch gerade auch die Rentnerinnen und Rentner der AHV besonders hart treffen kann, haben National- und Ständerat den Bundesrat beauftragt, auf den Renten der AHV/IV im Jahre 1991 eine ausserordentliche Teuerungszulage auszurichten. Die Höhe dieser Zulage bestimmt sich nach dem Stand der Teuerung, wie sie sich bis Ende Dezember 1990 entwickelt hat.

Die Auszahlung dieser Teuerungszulage erfolgt nicht in monatlichen Zuschlägen zur Rente, sondern in zwei Raten, voraussichtlich im April und im August 1991.

Die Teuerung des Jahres 1990 wird wohl auch im Dezember 1990 kaum unter 6% sinken, so dass zusätzlich zur AHV-Rente in den Monaten April und August 1991 eine Zulage von je

- *rund 285 bis 570 Franken für die einfachen Renten*
- *rund 425 bis 850 Franken für die Ehepaar-Renten*

erwartet werden kann. Die genauen Beträge können erst festgelegt

AHV

Was ändert sich 1991 ?

werden, wenn der Stand der Teuerung vom Jahresende 1990 bekannt ist, was bis zum Redaktionsschluss noch nicht der Fall war.

Die Berechnung und Überweisung des Betrages, der den einzelnen Rentnerinnen und Rentnern zusteht, wird von Ihrer Ausgleichskasse zusammen mit der Rentenauszahlung im April und August 1991 automatisch veranlasst, so dass von den Versicherten keine besonderen Vorkehrungen zu treffen sind.

Änderungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL)

Eine generelle Anhebung der für die Berechnung der Ergänzungsleistungen massgebenden Grenzbeträge kann erst zusammen mit einer ordentlichen Rentenerhöhung, also das nächste Mal auf 1992, vorgenommen werden. Dennoch wurden entsprechende Beschlüsse gefasst, die bereits ab 1991 von Bedeutung sein können:

- Damit die im April und August 1991 zur Auszahlung gelangende Teuerungszulage auf den AHV-Renten auch den Bürgerinnen und Bürgern von Ergänzungsleistungen in vollem Umfang zugute kommen können, werden die Teuerungszulagen auf den AHV/IV-Renten bei der Berechnung des Anspruches auf Ergänzungslei-

stungen nicht berücksichtigt. Das heisst, dass trotz der höheren Auszahlung der AHV in den Monaten April und August die Ergänzungsleistungen dadurch nicht beeinflusst werden.

- Die Teuerung macht sich in besonderem Masse bei den Mietkosten bemerkbar, welche ein wesentliches Element bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen darstellen. Um der Mietzinsentwicklung kurzfristig Rechnung zu tragen, hat der Bundesrat die zulässigen Höchstbeträge für die anrechenbaren Mietzinsen um 200 Franken pro Monat bzw. 2400 Franken im Jahr erhöht.

Mietzinsveränderungen melden!

Wie bereits ausgeführt, wird die Teuerungszulage auf den Renten von der zustehenden Ausgleichskasse zusammen mit der jeweiligen Rente von Amtes wegen berechnet und ausgerichtet, so dass die einzelnen Versicherten nichts zu unternehmen brauchen.

Es ist ebenfalls sichergestellt, dass die Teuerungszulage bei der Ergänzungsleistung automatisch unbeachtet bleibt.

Da die Mietzinsveränderungen den zuständigen EL-Stellen nicht bekannt sind, müssen diese wie alle anderen Änderungen von Elementen, die bei der Berechnung der EL berücksichtigt werden können, umgehend gemeldet werden. Eine rechtzeitige Meldung stellt sicher, dass immer die im Einzelfall zustehende Ergänzungsleistung ausgerichtet werden kann.

Im übrigen sei einmal mehr darauf hingewiesen, dass sowohl die zuständigen Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen sowie die Beratungsstellen von Pro Senectute für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung stehen.

Dr. iur. Rudolf Tuor